Merc.
259*

R

Wagner

Merc. 259 [x]

Merc.
259 [x]

IDEA Mercaturæ.

Darinnen

Was von der Kauff-Leute Commercien/Credit und Glauben/ Fallimenten oder Banckrotten/ Wexeln und dessen Rechte/ Protesten/ Parère, Rescontreeën Kauffmans Messen/ assecurationes/ Buchhalten und bilanciren anzumercken und zubehalten/ kürtz iedoch eigentlich beschrieben wird.

R

Jungen und annoch ungeübten Kauffleuten zum nothwendigen Unterricht.

In Frage und Antwort gestellet und herauß gegeben

durch

Martin Wagnern.

BIBLIOTHECA REGIA [illegible]NENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem Hoch-Edelgebornen Gestrengen und Ehrsten Herren

ADOLPH Friedrich Maltzon/

Uff Grubenhagen Erbgesässen rc. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Hochverordneten Cammer-Rath und Land-Drosten der Graffschafft Diepholtz. Meinem Hochgeehrten und Großgeneigtem Herren:

Hoch-Edelgeborner rc.

EIne überauß große Gütigkeit des Aller Höhestẽ ists / daß Er als ein milter Proviant Meister aus der reichen Schatzkammer seines Hauses dem Menschlichem Geschlechte so viel und mancherley herrliche Gaben des Gemüths

müthes / Leibes und Glücks überflüssig darreichet und außtheilet.

Wir bedencken auch darbey seine große und ohnendliche Weißheit in deme / daß Er alß ein Gott der Ordnung nicht gewolt hat / daß die Menschen Kinder mit solchen Gaben ohnvernünfftig umgehen / noch uff Viehische Art und Weise eines ins andere mengen solten / darumb Er dan alles in Maß / Zahl und Gewichte abgetheilet / wie auch den rechten Gebrauch seiner Güter ihnen darinnen zuerkennen gegeben hat / daß Sie nach der jenigen Weißheit so sie von seinem Geist empfangen / die Verwaltung sothaner Gütere in sonderbahre disciplinen und Lehrkünste verfassen / zuvorhero aber einer iedwedern Disciplin ihren gewissen und ohnbetrieglichen Grund legen solten / aus und nach welchem sie könten gewiß seyn / daß sie solche Gütere rechtmässig gebrauchet und ordentlich verwaltet hätten. Wenn dan die Edlen Commercien bey der Kauffmannschafft nicht ein geringes Stück der Gaben deß Allerhöchsten seynd / durch welche er der

 weit-

weitbewohnten Welt ihren Unterhalt und zeitliche Nahrung giebet und mittheilet / dieselben aber ohne Maß / Zahl / und Gewicht / wie auch ohne gute und richtige Ordnung nicht bestehen / noch verwaltet werden können. So fraget sichs dannenhero nicht ohnbillich / durch was für eine Disciplin den die Commercien verwaltet werden? Das ist nun mit einem Worte nichts anders / den die berühmte Disciplin und Lehrkünst deß so genanten Italiänischen oder Kauffmännischen Buchhaltens / mit seinen principiis und Gründen darauff es beruhet. Ob nun wol solche herrliche Disciplin würdig were / daß man derselben zu Ehren wie auch dem gemeinen besten zu Nütz und Dienst einen sonderbahren Tractat ans tagelicht stellete; So haben sich doch so viel mir bewust / biß anhero gar wenig gefundē / welche diese nützliche Arbeit auff sich nehmen wollen; Die meisten so mir zu Gesichte kommen / sonderlich unter den Rechemeistern und Schul-Buchhaltern / haben sich ohnanzeigung / worinnen daß Buchhalten bestehe / und was es

für

für Nützen bringe/ allein auff praxin geleget/ und sein mit Regulen und Exempeln umbgangen. Ob nun wol solcher Leute Arbeit nicht zu verwerffen sondern billich in ihrem Werth gelaßen wird / weil sie aus guter Meinung gethan so viel sie gekönnet / wan aber dadurch dem Wissens begierigen Leser kein vollkommen Genügen geschihet/ so wird die Beschreibung deß Buchhaltens in praxi allein dahero nicht ohne Vrsache für unvollkommen geachtet.

Habe demnach auff inständiges ersuchen etzlicher Jungen und annoch ohngeübten Kauff- und Handels Leute / bey welchen sich über den Commercien, WexelGewerbe / Buchhalten ꝛc. offtmals einiger Zweiffel erreget / dies gegenwertige kleine Wercklein (breiter außzuführen / hats dießmal meins beruffs-Arbeit nicht zulaßen wollen) ans offene Tagelicht stellen / Ew. HochEdelgeb. Gestr. aber darumb unterdienstlich dediciren und zueignen sollen/ weil mir wol bewust / das dieselbe/ wie in andern Disciplinen, Künsten / Sprachen/ und

Wißenschafften/ dadurch sie sich bey der Nachwelt schon fürlängst einen unsterblichen Nahmen gemacht; Also auch in dieser Edlen Disciplin des Italiänischen Buchhaltens ein vollkommen Erkändtnüs haben; Unterdienstlich bittend / Ew Hoch Edl. Gebor. Gestr. Geruhen dieß geringfügige kleine Wercklein an statt eines Größern / welches deroselben hochvernünfftigem Urtheil etwa gemäser / und angenehmer sein möchte/ mit den Händen großgünstiger und beharrlicher Gewogenheit auff und anzunehmen.

Welche mit deroselbē gesambten Hoch-Adelichen familiæ der vätterlichen Fürsorge des lieben Gottes zu allem gesegnetem Wolergehen an Leib und Seele ich von Hertzen befehle und verbleibe.

Ew. Hoch Edelgeb. Gestreng.

Auffwärtigster Diener

Martin Wagner.

Von den Commercien ins Gemein.

Die erste Frage.

Was heißt ein Commercium? Antwort.

COmmercium ist ein lateinisch Wort / und kommet her à Con & merx , daß heist zu Teutsch eine Gemeinschafft der jenigen Güter oder Waren / welche vermittelst kauffen und verkauffen von einem Land ins andere geführet / und dadurch einander gemein gemacht werden.

Die andere Frage.

Was für Nützen bringen uns denn die Commercien?

Antwort.

Die fürtreffliche und herrliche Nützbarkeiten so die lieben Commercien mit sich führen/nur in etwas zu beschreiben/ kan solches nicht beßer geschehen / als durch ein gleichnüs genommen/von dem großen Ocean: dan gleichwie derselbe in seiner grausamen Höle nicht still unnd ruhig liegen kan / sondern verborgener Weise durch die Steinklüffte und Berge dringet / und den Erdboden mit viel unnd mancherleyen großen und kleinen Strömen / lieblichen Brunnenquellen und rauschenden Bächlein mildiglich befeuchtet/fruchtbar machet/unnd bereichert; Also werden auch vermittelst der edlen Commercien gantze Königreiche/ Länder und Städte mit allerley Wahren reichlich anzefüllet / dehrer sich die Menschen zu ihrem Nützen gebrauchen/ und unter einander gemein machen/also/ daß der größeste Potentat und Welt Monarch der Commercien / so wenig entrathen kan als der geringste Bauer.

Wer

Wer aber den Nutzen und Frucht der Commercien zu deß Lesers Ergötzligkeit in specie und etwas eigentlicher beschreiben wil / der kan nicht beßer thun / denn daß er den Anfang mache mit benehmung allerley Waaren / wie dieselbe durch Hülffe fürnehmer Kauffmanns-Societäten aus weit entlegenen Königreichen und provincien über Meer / sonderlich aber aus den beyden Indien (in welcher klugen Erfahrenheit die Herren general Staten der vereinigten Niederlanden biß herzu vor allen andern Nationen mit großem Ruhm den Meister gespilt haben) uns häuffig zugeführet / und aus eines Kauffmanns Hand in die andere / dritte / vierte / fünffte / rc. versetzet werden / bis sie endlich ihren Zweck erreichen / und an solche Oerther unter die jenigen Leute kommen / welche sie ohn weitere Verhandlung bey sich ruhen laßen / und entweder zu ihres Hauses oder Leibes Nothdurfft gebrauchen und anwenden / weil aber solches alles zu beschreiben einē gar weitläufftigen Tractat, welcher diesem meinem Vorhaben nicht gemäß / ab-

geben würde / wil ichs darbey bewenden laßen / und dir zu fernerm Nachdencken nur etzliche Nutzen / so die Commercien mit sich führen / ins gemein für Augen stellen; Und zwar / so machen sie 1. Länder und Städte reich an Volck / Geld unnd Waaren. 2. Wenden Theurung abe. 3. Vertreiben die Barbarey. 4. Stiften hingegen gute Ordnung unnd Policey. 5. Befästigen die Städte / und erwecken. 6. Sinnenreiche und Kluge Meister in allerley Künsten.

Die dritte Frage.

Hats mit den Commercien und derselben Nützen / eine solche beschaffenheit / Lieber? wie kombts den / daß sie in mancher Stadt / da sie vorhin herrlich geblühet / jetzo gantz gehemmet darnieder liegen.

Antwort.

Negst der Haupt Ursache / welches allein der Menschen Sünde / unnd Undanckbarkeit seyn / umb welcher willen der

liebe Gott den Commercien seinen Seegen und Gedeyen entzeucht / können auch folgende Ursachen gegeben werden; 1. Wenn große und mächtige Potentaten aus einen oder andern Ursachen / oder aber umb des Dominii willen / welches ein Theil vor dem andern in offenbahrer See zu haben vermeinet / schweren Kriege gegen ein ander führen / wordurch der Kauffleute Schiffahrten gesperret / und Länder und Städte an Geltmitteln erschöpft werden / oder aber / wenn 2. die Commercien mit übermachten Zoll und imposten beschweret werden, also / daß der Handelsmann / wenn er seine Waaren nicht wieder auf den Werth bringen kan / seine Handlung einstellen / oder einē andern Weg damit suchen muß: Wie wann 3. Obrigkeiten ihre Unterthanen allzu hoch beschweren / und sie biß auf den euserften grad aussaugen / also / daß sie dem Kaufmann seine Wahren nicht bezahlen können. Die vierte Ursach aber / umb welcher willen sich die Commercien allgemach aus einer od andern Statt verlieren / ist etwas geheim / unnd wird

wird von einem iedwedern so bald nicht erkand/ und wahr genommen / indem sichs offt begiebt / das etzliche fürnehme und von GOtt mit großen Mitteln gesegnete Kauffleute in einer Stadt/ welche durch ihre herrliche zu Waßer unnd Lande geführte Handlungen einem gantzen Lande großen Nutzen geschaffet/ohne Männliche Leibs erben absterben/ unnd tewan eine oder mehr Töchtere hinterlaßen/die dann mit ihren über aus großen Mitteln sich nicht an Kauffleute/sondern vndere stands Personen verheyrahten / welche aber/ weill sie selbst Handlung zu treiben nicht verstehen / noch darzugesinnet sein/ihre große Capitalien und Geltmitteln auß ohnzeitiger Furcht und Blödigkeit nicht redlichen Kauffleuten umb gebührende Zinse außleihen / sondern dieselben lieber entweder fruchtloß ligen laßen/oder aber an frembde Oerter / da sie vermeinen / sicherer zu sein / transferiren, und gar ein geringes davon genießen. Wann sich nun die Mittel aus sothaner Stadt verlohren / wer siehet alsdañ nit dz sich auch zugleich die Cõmercien darauß verlieren müßen. Die

Die vierte Frage:
Wie aber und welcher gestalt ist den gefallenen Commercien wieder auffzuhelffen?

Antwort.

Daß kan nicht beßer geschehen / als wann die wiedrigen Mittel denen jenigen dadurch die commercien gefallen / schnur stracks entgegen gesetzet unnd vor die Hand genommen werden.

Vom Credit und Glauben der Kauffleute.

Die erste Frage
Was ist der Kauffmännische Credit, und woher ist selbiger entstanden?

Antwort.

Auff die commercien folget nun der Kauffleute credit und Glauben/welcher eins Eigenschafft der commercien ist / und mit denenselben gar eine gnaue Verwandnüs hat. Eß scheinet aber/als ob die gütige Natur die Mutter aller dinge dem Menschlichem Hertzen / welches auß und

von sich selbst nur zu Mißtrawen / Furcht und Zweiffel geneigt ist / diesen Edlen affect selbst eingepflantzet hette / darumb daß die liebē commercien dē Menschlichē Leben zum besten desto rüstiger fortgesetzet / und durch schädliches Mißtrauen eines gegen dem andern nicht ersticket werden möchten; Unnd ist sothaner credit so wol dem Verkäufer als dem Käuffer höchst nütz und ersprießlichen; Dem Verkäuffer darumb / das ihme seine Wahren / welche er nicht allemahl umb bahr verkauffen kan / nicht ohnverkaufft und fruchtloß liegen bleiben: Dem Käuffer aber / das er selbige zu borg auff kurtz- oder lange Zeit überkommen / unnd immittelst seinen Nutzen damit schaffen könne. Es muß ober ein Käuffer mit dē credit / den ihm sein Verkäuffer ertheilet / gar zärtlich und behutsam umbgehen / und wie den AugApffel im Auge bewahren; Denn gleichwie / wenn der AugApffel verletzet / das gantze Auge verletzet und verdorben ist: Also / wann der Kauffmann seinen Credit verlohren ist Er mit seinē gantzen Handel verlohren und verdorben.

Die

Die andere Frage.

Wodurch verleuret denn ein Kauffmann seinen Credit?

Antwort.

Es sind verschiedene Vrsachen / umb welcher willen ein Kaufmann seinen Credit verleuret / Als 1. Wann Er seine creditores wieder den vorigen gebrauch gar zu spät unnd endlich gar nichts bezahlet: 2. Wann Er bey einem unnd anderm fürnehmen Kaufmann die dessen vorhin bey nicht gewohnet gewesen / große Geldposten à deposito aufzunehmen suchet / mit erbieten / daß Er des Jahrs 8. 9. 10. ꝛc. pro cento unnd Interesse davon geben wolle. 3. Wann Er die auf ihn gezogene Wexel ein unnd andermal ohnbezahlt mit protest lässet wieder zurücke gehen / 4 Kan ein Kaufmann auch / ob Er gleich solvendo ist / durch Vnvorsichtigkeit im Reden und Schreiben seinen Credit oftmals mercklich schwächen / ja wol gar verlieren / wann Er nehmlich ohne Noth unnd nur aus Getrieb des leidigen Geitzes bey jedermann zu dem Er kommet / sonderlich

aber

aber bey seinen creditoren / welchen Er grosse capitalia schuldig über schlechte und Nahrlose Zeiten grossen Geldmangel / wie auch das Er bey seinen Debitoren so viel tausend ausstehen habe / uñ könne gar nichts darvõ einbekommen / etc. sich beklaget / wodurch er dañ nichts andẽs verursachet als das ihme von seinen creditoren die capitalia so er ihnen schuldig / aufgekündiget / unnd Er dadurch in mißCrredit gesetzet werde. Endlich und 5. wird auch der Credit ohnverschuldeter Weise unnd durch Verleumbdung deß Nechsten verlohren / in dem sichs oft begiebt / das ein Gottloser Mensch mit seiner Lügenhaften Zunge einen ehrlichen Kaufmann auf fürnehmen Kaufmans Börsen und sonst bey einem und dem andern welche etwa bey demselben einen Posten Gelds zufordern / fälschlich angeusset und verleumbdet / als ob Er (da es doch nichts ist) viel tausend schuldig und dabey nicht solvendo were / hette einen verdorbenen Handel / führte ein ruchlos Leben / etc. Wie es nun leider! in der Welt also herkommen / daß das verdorbene

Fleisch unnd Blut von einem Menschen viel eher etwas böses als Gutes glaubet: So ists auch bald geschehen / das ein solcher Credit und Ehren Dieb bey einem und dem andern so bald Gehör bekömbt als ein redlicher Mann, das also ein solcher unschuldig angegebener und verleübdeter Kauffmann / ob er gleich solvendo ist / die Gelder aber / so Er bezahlen soll / nit so bald in Cassa sondern in allerhand guten Wahren ligend hat / seinen Credit / wo nicht gantz und zumal / jedennoch auff eine gewisse Zeit verlieren / unnd einen grossen Stoß daran leiden muß. Umb wie viel grösser aber der Verlust eines ehrlichen Nahmens als der Verlust Geldes und Gutes ist: Umb so viel ärger ist auch ein Credit-und Ehren Dieb / als ein Geld Dieb / welcher nicht ohnbillig von allen Gerechten Obrigkeiten mit exemplarischen Straffen angesehen uñ beleget wird.

Die dritte Frage.

Was macht denn die fürnehmen Kauff-Leute so behertzt / daß Sie ohnerachtet

tet aller Gefahr / so sie darbey zubefürchten / einander gleichwol ihre Waaren mit quantitäten auff ein bloßes Wort ohne einige von sich gegeben Obligationes oder Versicherungen creditiren unnd an vertrawen / welches im gemeinen Bürgerlichem Leben nicht geschihet?

Antwort

Droben bey Beantwortung der ersten Frage/was der Credit sey / ist angezeiget worden/das die Natur gleichsam selbsten den Kauffleuten eingepflantzet einander zu Creditiren; dann/wann kein credit were/so wurden vielen Ländern und Provincien ihre Wahren / welche sie hauffenweise in ihrer Schoß gezeiget / ohnverkaufft liegen bleiben / unnd die Commercien in aller Welt in ein groß Stecken gerathen / welches denn die Hauptursache ist/warumb einer dem andern zu credi tiren geneigt ist. Die andere ist / weil derjenige Kauffmann / seine Wahren so er einen andern Creditirer, zu vorhero ebenfals auf Credit unnd guten Glauben empfangen / unnd also seinen debitoren

mehr

mehr gutes nicht erweiset / als ihm sein Creditor zuvorhero erwiesen. Die dritte Ursache ist / weil so wol der Creditor als der debitor das jenige / was sie hinc indè mit einander verhandlē fleissig zu Buche verzeichnen / und denn unstreitigen Rechtens / das alle in debita forma gehaltene Kauffmanns Bücher vim instrumenti publici mit sich führen / dahero es denn nicht nötig / das sie Obligationes oder einige andere Versicherungen / welche nur zur Weitläufftigkeit Anlaß geben / unnd den Kauffer offtmals diß unnd jenes zu kauffen abschrecken / von einander nehmen.

Von den Fallimenten oder Banckrotten der Kauff Leute.

Die erste Frage.

Was ist ein Falliment?

Antwort

Daß

Das Wort falliment kommet her â fallendo vom Teutschen und Betriegen/ und entstehet gemeiniglich aus Verlust deß Credits / wenn nehmlich ein Kauffmann einen oder mehr Kauffleuten daß Jenige was er ihnen schuldig nicht vollkommen bezahlen wil oder kan / unnd sie dahero betreugt und umb ihr Gut bringet / dannenhero er sich aus Furcht vor gefänglicher Hafft der Kauffleute Gemeinschafft entschlägt / und an heimliche örter fleucht / da er sicher zu sein vermeint biß Er sich mit seinen Creditoren verglichen.

Die andere Frage

Wodurch wird denn ein Kauffman verursachet ein Falliment oder Bankrott anzustellen?

Antwort.

Es sind mancherlei Vrsachen / umb welcher willen ein Kaufmann fallirt uñ seine Creditoren umb das ihrige bringet / unnd können abgetheilet werden in verschuldete / und ohnverschuldete. Der verschuldeten Vrsachen sind fünfferley. Die erste ist/ wenn ein Junger Kauffmañ

(wie

(wie es oft geschihet) seine Wahren ohne Vrtheil und Verstand allzutheuer unnd über den Werth einkauffet / die er doch so hoch nicht wieder verkauffen kan. 2. weñ er selbige ohne angestellte Nachfrage und Erkündigung / und ohne Vnterscheid an solche Leute wider verborget / die nichts begütert sind / unnd kein redlich Gemüth zu bezahlen haben / unnd ihn dahero umb das seinige fürsetzlich betriegen. 3. Wenn er allzu nachlässig ist / und mit einkauffen und verkauffen keinen rechtschaffenen Fleiß erweiset / also / das ein anderer der gleiches Handels mit ihme unnd viel fleißiger ist / ihme seine Correspondenten abgewinnet / unnd ihn zugleich aus seinem Handel setzet. 4. Wenn er sich in ein unordentliches Leben und in Schwelgerey begiebet / und dadurch nicht allein sein eigen / sondern auch seiner Creditoren Gut gantz ohnverantwortlichen vergeudet und durchbringet. 5. Wenn er ohne Beweißthumb einiges erlittenen Schadens oder Verlusts / von Bößheit eingenommen / mit verletzung Göttlicher und Menschlicher Rechte und seines eigenen

genen Gewissens daß Geld oder Wahrē so Er seinen Creditoren schuldig/ unnd noch in Händen hat/nicht zubezahlen gedencket / sondern sich selbst alß sein eigen Gut zueignet / damit Er hernach das jenige / so andern manchen saurē Schweiß außgejaget / mit jenem ungerechten Haußhalter geruhig besitzen unnd genissen möge. Welcher Betrug aber nicht unbillich von allen gerechten Obrigkeiten ernstlich angesehen unnd gestrafft wird. Die unverschulten Ursachen aber / darumb ein Kauffmann wider seinen Willen falliren muß/ sind / wenn entweder Er selbst durch Feuer/ Wasser/ Raub/ Plůnderung/ unnd Vberzug/ oder aber seine debitores / die Jhme ein ansehnliches schuldig / durch dergleichen Vnfall umb ihr Guth gebracht werden. Item, zu falliren wird auch offt ein Kaufmañ gezwungen / wenn ihme seine Wexel-Brieffe von grossen Summen die er aufgenommen und auf seinen Mann der ihme beweißlich so viel unnd noch ein mehrers schuldig / gezogen/ mit protest wider zurůck gesand werden.

Die

Die dritte Frage.

Kanst du auch / wie solches zugehe / mir mit einem Exempel etwas eigentlicher erklären?

Antwort.

Jawohl. Cajus zu Amsterdam ist dem Titio zu Hamburg eine gewisse Summa Gelds schuldig. Titius welcher seine Gelder zu erkauffung etlicher Wahren nötig / nimbt dieselbigen von etlichen Kauffleuten in Hamburg zu Wexel / gibt dagegen seine Briefe von sich auf Cajum zu Amsterdam / unnd kauffet für sothane Gelder eine und andere Parthey Wahren / welche er als fort an frembde örter versendet. Immittelst aber / und weil die Briefe zwischen Hamburg und Amsterdam noch unterwegens / bekomt Cajus diese Zeitung / das sein Guth von grossem Werth zur See geblieben / unnd versuncken / überlegt demnach bey sich sein übriges Vermögen / und weil er befindet / das selbiges bey weiten nicht genug seine creditores zubezahlen / tritt er aus und nimt die Flucht. Bald darauf erscheinen auch deß Titii von sich gegebene Wexelbrieffe / wel-

welche aber / weil kein acceptant vorhan den / dem Titio auf Hamburg mit protest wider zurück gesand werden / welcher den / weil er mit schrecken vernimmet / das er durch cajum umb daß seinige gebracht worden / und keine Mittel für Augen siehet / wie er seinen creditoren die auffgenommene Gelder wider bezahlen solle / auch die Flucht ergreiffet und sich absentiret. Die Ursache / wie jedermann sehen kan / ist / das cajsu seine Brieffe nicht acceptiret, sondern wieder zu rück gehen lassen.

Die vierdte Frage.

Wodurch bekömmt dann ein solcher Banckrottirer ein freyes und sicheres Geleith / das er ohngehindert wieder an seinen Ort gehen / und in Ruhe gesetzet werden möge?

Antwort.

Wenn er 1. den creditoren seine Handlungs Bücher edirt und herauß gibt / uñ dieselbe beschweret / das er sie auffrichtig / und nicht betrieglich den creditoren zur Gefährde geführet habe. 2. seinen erlittenen Schaden / wie unnd welcher gestalt er ohn-

er ohnverschuldet umb das seinige kommen/klar beweiset/und dann 3. Wann er seinen Creditoren unter gnugsamer Caution so viel procentum zu geben verheisset / als er nach gemachtem überschlag von seinen verhandenẽ Gütern übrig befindet.

Die Fünffte Frage.

Wie kommets aber/daß solche requisita an einem fallenten oder Bancrottirer die KauffLeute nicht allemahl beobachten/ noch denselben / wo er præstanda nicht præstiren kan / rechtlich belangen und verfolgen/sondern sich offtmals an 20 oder 30 pro cento: abgifft (da er doch wol ein mehrers geben könte) begnügen lassen?

Antwort.

Solches geschiehet aus dreyerley Ursachen. 1. weil unter denen creditoren gemeiniglich etzliche fürnehme Kauffleute von grossen Mitteln gefunden werden/ welche ihren Schaden leichter verschmer

tzen können/als andere/ unnd dahero die ersten seyen / so des Bancrottirers fürgeschlagenen accord annehmen unnd unterzeichnen / denen hernach die andern folgen. 2. Weil ein solcher fallent , wenn er stehet / daß seine creditores sich so Intractabel erweisen/ endlich desperate Mittel ergreifft / und für die Hand nimmet / in dem er sich unter einer und andern frembden Obrigkeit Schutz begiebet/ und bey derselben ein quinquanâl oder moratorium uff etzliche Jahr er practiciret / Krafft dessen er von aller Bezahlung so lange befreyet bleibet / oder aber er verlässet seinen Stand/und folget dem Kriege nach. Deme nun fürzukommen / vermeinen die creditores es sey besser / etwas zu nehmen/ denn alles zu verlieren. Die dritte Ursache ist/weil die Creditores bey sich bedencken/das sie sowol / als ihr gegenwertiger fallent des Glücks Unbestande unnd Gebrechligkeit gemeinen Menschlichen Lebens unterworffen / und gewärtig sein müssen / das sie heute oder morgen auch in dergleichen Unglücklichē Stand gesetzet werden können/ dahero sie

den

den aus dem Grunde ꝛc. Quod tu tibi non vis fieri, &c. desto gelinder mit ihrem Fallenten verfahren/ und annehmẽ was sie von ihm bekommen können.

Die sechste Frage.

Was Schaden verursachen denn die Fallimenta?

Antwort

Die grossen Fallimenta, sonderlich/ wenn sie sich/ wie offtmals geschicht/ uff ein oder zwo Tonnen Goldes erstrecken/ verursachen überaus grossen Schaden. Erstlich/ schwächen sie die allgemeinen commercien/ das die Kauffleute/ so des ihrigen dadurch beraubet worden/ viel herrliche Handlungen/ so vorhin bey ihnen in flore gewesen/ einstellen und gantz erliegen lassen müssen. 2. Verursachen sie/ das mehr Kauffleute so davon dependiren unnd Schaden gelitten ebener massen falliren müssen/ und in Armuth gesetzet werden. 3. Erwecken sie ein grosses Mißtrawen bey einem Kauff-

mann gegen dem andern. 4. Hemmen sie den Lauff der Wexel / also / das ein Kauffmann / der an frembden Orthen Geld stehen hat / und selbige gern einziehen wolte / offtmals keinen remittenten finden kan / der ihme für seinen Brieff die Gelder trawen und bezahlen wil.

Vom Wexel und dessen Rechte.

Die erste Frage.

Was ist ein Kauffmanns Wexel?

Antwort

Der Wexel und sein Gebrauch ist ein nothwendig requisitum der Commerciẽ/ und gleichsam als ein Wagen worauff allerley Kauffmanns Wahren von diesem in jenes Land unnd Stadt hauffen weise geführet werden/von den lieben Alten zu fortsetz: und erhaltung der edlen Commercien gar Klüglich unnd Sinnen-

nenreich erdacht und eingeführet / ohne welchē keine vornehme Handlungen und Kauffmannschafften mit Nutzen können getrieben werden.

Die andere Frage.

Wann und zu welcher Zeit/und von weme ist der Wexel bey der Kauffmañschafft eingeführet worden?

Antwort.

Von der Zeit/wann solches geschehen/ kan man keine gründliche Nachricht haben/doch ist leicht zuvermuthen / weil der Wexel mit seinem Rechte aus den Commercien wie ein Kind von der Mutter gebohren/das derselbe nicht zugleich mit der Kauffmannschafft seinen Anfang genommen / sondern eine geraume Zeit hernach entstanden sein müsse.

Die dritte Frage.

Ist deme also/so sage mir/wie und welcher Gestalt seyn dann die Wahren / so die Kauffleute viel hundert Jahr hero hinc inde von einander erhandelt/bezahlet worden?

Antwort.

Etzliche haltens dafür / ob solten die Uhralten Kauffleute ihre Wahren einander nicht umb Geld verkaufft / sondern umb andere Wahren vertauschet haben / und hätte ein ieder alsobald wissen können / was eine Wahre gegen die andere wehrt / und wie viel Wahren er dem andern für die seinige ohne Absehen / auff einig Geld zu geben schuldig gewesen / welches dahero abzunehmen / weil noch heut zu tage unter den Kauffleuten der Stich oder Tausch in übung were. Ich lasse aber solche und dergleichen Meinungen auff ihrem Wehrt oder Unwehrt beruhen / und sage dabeneben / wann die Art unnd Weise unter Kauffleuten ohne Geld zu tauschen und vertauschen allgemein gewesen were / so hette das Geld / welches doch zur selben Zeit unter allen Völckern an mancherley Müntzsorten im Schwäge war / seinen Endzweck dazu es gewiedmet, nicht erreichet / und keine Frucht gebracht / welches aber gar ohngereimt zuvernehmen. Halte es derowegen lieber mit denjenigen / welche fürgeben / es haben

ben die alten Kauffleute einander zwar ihre Wahren / so bald die Müntz erfunden worden / mit bahrem Gelde bezahlet / aber nicht durch Wexel übermachet / sondern einander über Land oder Wasser zugesand / hernachmals aber / als die Commercien bey einer und andern Nation etwas mehr gewachsen und zugenommen / haben die Kauffleute der Gefahr mit dem Geld versenden zu Wasser und Land zu entgehen / endlich dahin gedacht / wie sie einander ihre Gelder hinfüro auf eine andere Arth und also durch Wexel übermachen möchten. Wie aber solches practisiret / das wird mit folgendem Gleichnüs von vier Kauffleuten genommen / deutlich erkläret und an Hand gegeben. Alß: Cajus zu Amsterdam ist einem andern zu Venedig / mit Nahmen Titius eine gewisse Summa Gelds für Wahren schuldig. Hingegen ist Mevius zu Venedig dem Sylvio zu Amsterdam gleichfals mit einer Schuld für Wahren verhaftet. Nun wil Cajus dem Titio in Venedig seine Schuld gerne bezahlen / hat aber daselbst kein Geld stehen / komt

derowegen zu dem Sylvio in Amsterdam und fragt / ob er nicht Geld zu Venedig habe? Sylvius antwortet Ja. Sein Mañ Nahmens Mœvius daselbst seye ihm schuldig. Darauf zahlt ihme cajus so viel Geld als er dem Titio in Venedig schuldig. Sylvius giebt ihme darfür seinen Wexelbrieff auf den Mœvium in Venedig / solchen nimt cajus und sendet ihn an seinen Mann Titium daselbst / der lässet den Brieff den Mœvium acceptiren / und an sich bezahlen. Auß diesem Gleichnüs ist zu ersehen / wie zwene debitores an verschiedenen Orthen / ihre zwene Creditores so auch an verschidenen Orten wohnen / mit Wexeln bezahlet / und also alle vier Personen sich mit einander dadurch in Richtigkeit gesetzet haben.

Die vierdte Frage.

Was für eine Beschaffenheit aber hats mit dem Wexelgewerbe / hat solches sein eigen Recht / oder ists den gemeinen beschriebenen Rechten unterworffen?

Antwort.

In

In foro Mercatorum hat man / wie in vielen andern / also auch in Wexeln ein sonderbahres Recht/welches die Kauf Leute gar strictè observiren, unnd dadurch alle auß den Wexeln entstandene Streittigkeiten glücklich decidiren, und schlichten / lassen sich auch damit (als nur in soweit es zu Beförderung der Commercien gereichet) den gemeinen Rechten nicht unterwerffen / und hat gar eine gnawe Verwandnüs mit dē Kriegs-Rechte. Denn gleichwie ein General oder Feld Herr / welcher zu Felde lieget / unnd wieder seinen Feind einen Zug fürgenommen / wenn in seinem Läger unter hohen oder niedern Officierern oder auch unter den gemeinen Knechten ein Zanck unnd Streit entstehet/oder auch/ wenn sich etwa ein oder der ander durch Ubelthat verbrochen hat/nicht zulässet noch gestattet/das die Sache durch Advocaten für diß und jenes Gericht / oder in weitläuftigen Proceß gezogen werde / sondern er stellet die Partheyen vor das Kriegsrecht unnd lässet durch desselben Rähte über das schuldige Theil einen kurtzen Sen-

tentz ergehen; Die Ursachen / warumb solches geschiehet / sind diese: damit 1. der Feld Herr an seiner Kriegs expedition nicht aufgehalten werden / besondern dieselbe ohne Furcht vor rebellion oder Aufruhr wieder seinen Feind desto glücklicher fortsetzen/ 2. Die andern Soldaten durch solch straff exempel dergleichen böse Thaten zubegehen abgeschrecket werden mögen. Also auch ists mit dem Wexelrecht bewand / welches nicht leidet/und zugiebt/das ein Kaufmann/welcher einen Wexelbrieff einmahl wissend- und wohlbedächtig ohne einige exception acceptiret, und zu bezalen angenommen / oder sonst nach Wexel Styl damit nicht verfahren /sich durch anstellung einer gerichtlichen Klage von der Bezahlung loß würcken möge/ sondern es verbindet ihn zur Zahlung/ wofern er seinen credit nicht verlieren/ und sich nicht absentiren wil. Die Ursach aber/ warumb das Wexel Recht so strictè mit den acceptanten verfähret/ist/damit in den Commercien keine Zerrüttung entstehen/sondern dieselben ihren freyen Lauff behalten

ten mögen. Solten aber die acceptirten Wexel Brieffe in disputat gezogen werden/und ohn bezahlt bleibē/Hilff GOtt! was grossen unwiederbringlichen Schaden würde solches bey den Commercien in aller Welt verursachen; Denn/weil dieselben durch den Wexel gleichsam fomentiret werden/unnd aber durch gantz Europa alle Jahr von den Kaufleuten viel tonnen ja Millionen Goldes zu Wexel gegeben werden/ umb/diese und jene Wahre damit an sich zu handeln/wer siehet alsdann nicht/wenn sothane Wexel-Brieffe solten ohnbezahlt/und des acceptanten Disputat unterworffen bleiben/ das der Lauf der Commercien gantz gehemmet/grosse Unordnung und Zerrüttung darauß entstehen/unnd viel Kauffmanns Händel zu ohnendlichen Processen gedeyen würden.

Die fünffte Frage.

Womit beweisestu/das aus denen zwar acceptirten/aber nicht bezahlten Wexelbrieffen/der Kauffmannschafft so grosser unwiederbringlicher Schade uñ Zerrüttūg der cōmerciē entstehe?

Antwort.

Das beweise ich mit nachgesetztem exempel. Ein Fürst/ dessen Land durch Mißwachs in Mangel von Getreyde oder Kornfrüchten gerathen/ lässet durch seinen Rentmeister einem Kauffmann in Hamburg mit Nahmen cajus, eine summa Geldes erlegen/ unnd begehren/ daß er Ihme dafür in Düringen Roggen und Weitzen einkauffen/ und zu versprochener rechter Zeit an Orth unnd Ende lieffern solle. cajus empfangt die Gelder/ und verspricht dem Fürsten den Roggen unnd Weitzen auf eine gewisse Zeit zu liefern / gibt selbige also fort einem andern Kaufmann / mit Nahmen Titius in Hamburg für seinen Wexelbrieff zu zassen eineß Kaufmanns mit Nahmen Mœvius in Erffurth. Solchen Brieff sendet Cajus an seinen Factor in Erffort/ mit Begehren/ daß er Mœvium selbigen acceptiren laßen/ und nach erhaltener acceptation also fort die Früchte im Lande zu einem gewissen Preise bedingen und einkaufen solle. Mœvius acceptirt den Brief ufm Verfalltag ohne einige

nige exception zubezahlen; Unterdessen zeucht des Cajus Factor im Lande herumb / bedinget und kauft die Kornfrüchte/unnd bestimmet den Verkäufern einen Termin zu ihrer Bezahlung. Als der Verfalltag deß Wexels verhanden / fordert er vom Mœvio dem acceptanten die Bezahlung / welcher sie aber auß dem vermeinten Grunde/weil sein Mann Titius in Hamburg/ der ihm alle diese Gelder zu remittiren versprochen / unterdessen falliret und außgetretten/verweigert/ und fürgiebet / weil er keine Gelder empfangen/ so könte er auch nichtß bezahlen; deß Caji Factor aber dawieder protestirend/berufet sich uf seine deß Mœvii acceptation und Jawort/welcheß er zur bezahlung absolutè von sich gegeben / läßet derowegen/weil er in Güte nicht bezahlē wil / die Sache vor den Richter selbigen Orths gelangen / und bittet den Mœviū zur Zahlung anzuhalten. Der Richter nimbt die Sache an/ und giebt eine geraume Zeit hernach den Bescheid: daß Mœvius, weil er von seinem principal dem Titio keine Gelder empfangen/ so sey er

die Wexelbriefe ohngeachtet der beschehenen acceptation des Caji Factorn zu bezahlen nicht schuldig. Wilt du nun wissen / was für große Inconvenientien unnd Ungemach einem unnd andern Theil aus diesem zwar acceptirten aber ohnbezahlten Wexelbriefe entstanden / so vernim und höre was darauf folget: 1. Kommen die Verkäuffer deß Korns / und begehren des Caji Factor soll ihnen den getroffenen Kauff halten / und ihnen die Gelder für das Korn bezahlen / welches er aber / weil der Wexel ohnbezahlt blieben / nicht thun kan / wird deßwegen von ihnen vor Gerichte belanget / unnd den Kauff zuhalten condemniret. 2. Entstehet darauß ferner / daß der Fürst deß Landes den Cajum umb die Kornlieferung ernstlich besprechen / und beschüldigen läßet / Er habe gar trewlose bey ihme und seinen Unterthanen gehandelt / in deme daß er seiner Zusage zuwieder daß Korn nicht gelieffert / und also das Land dadurch in große Hungers Noth gestürtzet. 3. Alß cajus siehet / das er vom Titio umb sein Geld betrogen worden / und über

diß

deß von dem Fürsten hart verfolget und angestrenget wird / ihme sein Geld sampt Schaden und Unkosten zu erstatten / welches er aber nicht præstiren kan / macht er sich auf / und gehet mit hinterlaßung eines Falliments nach Straßburg. Aus diesem allem hast du nun zu ersehen / was großer Schade unnd Nachtheil auß einem acceptirten Wexelbrieffe wenn derselbe nicht bezahlt wird / einem unnd dem andern / ja oft einem gantzen Lande entstehen könne.

Die sechste Frage.

Was düncket dich aber / hat der Richter an diesem Orte da er den acceptanten von der Bezahlung deß Wexels loß gezehlet / wohl oder übel gesprochen?

Antwort.

Das er nicht wohl / sondern gar übel / und nicht allein dem foro mercatorum, sondern auch gemeinen beschriebenen Rechten zu wieder gesprochen / ist so gar kein zweiffel / das auch ein fürnehmer Rechts Lehrer an einem Orthe von dergleichen Materia also schreibet:

Causæ

Causæ Cambiales, spricht er / non obstante ullâ appellatione à Judice inferiore executioni mandari possunt ac debent: Quod non in Germania solùm ita obtinere, verùm etiam in universa ferè Italia & in Sicilia autores fide digni testantur. Planè, uti aliàs quoque in curia Mercatorum de consuetudine parata est executio nec appellatio in causis mercatilibus effectum suspensivum sortitur, adeò ut ne cautio quidem ab executione liberet.

Die siebende Frage

Ist auch ein acceptant schuldig und gehalten die Zeit so ihme im Wexelbriefe von seinem principalen zur Bezahlung bestimmet / gar genau zubeobachten / und nicht eher zubezahlen biß der Wexel Brieff præcisè verfallen?

Antwort.

Uber dieser Frage sind etzliche Rechtslehrer mit den Kauffleuten nicht einig / in dem sie vermeinen / die Observantz der Zeit habe so viel nicht auff sich / und stehe in arbi

in arbitrio des acceptanten; so/daß derselbige den Wexel Brieff seiner Beliebung nach entweder uff den verfalltag / oder etzliche Tage vorhero / oder aber so bald er ihme zu gesichte kommen/ bezahlen möge. Welche Meynung aber / weil sie gantz irrig / unnd der gantzen Kauffmannschafft höchst schädlich ist in foro mercatorum nicht ohnbillich wiederachtet und das contrarium statuiret wird / nehmlich/daß ein acceptant den Wexelbrieff nicht eher zubezahlen befügt sey / biß die Zeit so im Wexelbrieffe benahmet/gäntzlich verflossen / unnd das auß folgenden Ursachen: 1. Weil die Zeit unter die Requisita und Eigenschafften eines wahren Wexelbrieffs mit gehörig/ und uff etwas gewisseß ein sonderbahres Absehen hat. 2. Weil die Gelder so auff den acceptanten trassirt, unnd gezogen werden/nicht dem acceptanten, sondern deme der sie in ihn gezogen hat/ eignen uñ zugehören. Nun sagen ja die Rechts-Lehrer selbsten: quod quilibet sit arbiter & moderator rerum suarum. Ist deme also / so kan kein acceptant mit fremben

Geldern

Geldern arbitriren, sondern er ist schuldig seines principalen Ordreë, welche ihme im Wexelbrieffe fürgestellet wird / gänßlich zu leben / thut er aber darwider und es entstehet etwa einem Tertio darauß einiger Schade / so ist selbigen billich der acceptant und nicht sein principal zu erstatten schuldig / wie solches aus nachfolgendem Exempel klar erhellet: cajus, ein Kauffmann zu Leipzig empfähet von Sejo 1000. Reichsthaler; welche Sejus begehret ihme per Wexel auff Hamburg über zuschreiben / weil aber der curs vom Wexel zimlich hoch unnd vor den Sejum schädlich ist / will er dem Cajo so viel agio gegen kürtze sicht zuüberschreiben / nicht geben / sondern / weil er seine Gelder in Hamburg so eilig nicht bedarff / so begehret er (dem Schaden von dem Wexel zuentrinnen) Cajus möchte den Brieff auff zwey Monath nachsicht richten / worin derselbe auch verwilliget unnd Sejo den Wexelbrieff außhändiget $\overset{\circ\circ}{m}$. nach sicht durch Titium in Hamburg zubezahlen. Sejus nimt den Brieff zu sich / unnd reißet damit von Leipzig nach Hamburg.

Als er aber noch unterwegens und kaum 4. Meilen von Leipzig ist / wird er von etzlichen Räubern angegriffen/ausgezogen und alle des seinigen (darunter auch der Wexelbrieff) gäntzlich beraubet; kehret derowegen wiederumb nach Leipzig/komt zu dem Cajo, und erzehlet ihme den Handel/ begehret auch / er möchte ihme also fort secunda di Cambio oder einen andern Wexelbrieff über die 1000. Reichsthaler ertheilen/damit er sich wieder auff den Weg machen könte / welches Gajus thut. Immittelst säumen sich die Räuber nicht / sondern kommen nach Hamburg dem Sejo eine geraume Zeit zuvor / unter welchen einer in Seji Nahmen dem Titio den geraubten Wexelbrieff zu acceptirē produciret, und zugleich denselben bittet / weil er die Gelder zu Einkauffung etzlicher Wahren höchst nötig / er möchte ihme dieselbigen doch also fort bezahlen / unnd die zwey Monat rabatto davon einbehalten. Titius bedencket sich hierauff nicht lange / sondern acceptiret und bezahlet dem Räuber / welchen er vor Sejum ansiehet, den Wexelbrieff so bald nachsicht.

nachsicht. Etzliche Tage hernach kompt auch Sejus nach Hamburg zu dem Titio mit seinem andern Wexelbrieff und begehret desselben acceptation, welche ihme Titius aber verweigert / unnd wil nicht glauben das er der Rechte Mann zu dem Wexelbrieffe sey/sondern sagt / er habe dem Sejo die Gelder bereit vor so viel Tagen bezahlet / unnd beweiset solche bezahlung mit prima di Cambio so ihme der Räuber dagegen eingehändiget. Sejus antwortet / Er habe die Gelder nicht an den rechten Mann bezahlet / dazu auch gantz wieder Wexels Styl gehandelt / welcher nicht zugäbe / daß ein acceptant den Wexelbrieff eher bezahlen möge als er verfallen. Titius aber sagende: er könne einen Brieff nicht zweymal bezahlen / wil sich zu nichts verstehen. Sejus protestirt dagegen / kompt mit sothanem protest nach Leipzig zu cajo, unnd begehret sein Geld sampt auffgewandten Unkosten und Schaden. cajus, welcher sich der Zahlung nicht entbrechen kan / gibt zwar dem Sejo sein Geld wieder / nimpt aber seinē regres zu dem Titio, uñ beschuldigt

den-

denselben / daß er wieder Kauffmanns und Wexelsstyl gehandelt / in deme / daß er seinen Wexelbrieff / welcher auff zwey Monat nach sicht gerichtet / also fort bezahlet / und sich also deß Dominii über seine eigene Gelder angemaßet / auch dadurch verursacht hätte / daß nicht sein Mann Sejus als der rechte eigner deß Wexelbrieffs / sondern ein Räuber an seine statt bezahlet were. Submittiret dahero dem Wexelrecht unnd begehret darauf zuerkennen und sprechen / da dem also fort erkand worden / daß Titius schuldig sein solte dem Cajo seine 1000. Reichsthaler sambt aufgewandten Schaden und Unkosten wieder zuerstatten.

Die achte Frage:

Ist aber dem Titio nicht zu viel geschehen / in deme / das er den Wexelbrieff zweymal bezahlen müssen? Oder / so du es für Recht hältest / so wollest du mir dessen begründete Ursachen anzeigen.

Antwort.

Daß dem Titio nicht zu viel geschehen /

hen / wenn er dem Cajo hat sein Geld wieder geben müssen / kan auß dem Wexelbrieff unnd Beschreibung desselben Eigenschafften genug dargethan werden. Und ist fleissig anzumercken / daß kein Kauffmann in seinem Wexelbrieff ein vergeblich Wort setzet / sondern es heißet recht mit demselben : quot verba tot pondera. Allermaßen wie man sonst von Testamenten / letzten Willen / unnd Bürgerlichen Verträgen zu urtheilen pfleget. In deme nun cajus und Sejus miteinander einig worden das der Wexelbrieff auff zwey Monath nach ch sit gerichtet werden solte / ist leicht zuerachten / daß sie mit solcher Zeit auff etwas ihr gewiß Absehen müssen gehabt haben / welches denn allhier zweyerley ist. Vors erste hat cajus (wie sonst ein ieder Kauf mann pfleget) mit sothanem Wexel seinen Nutzen gesuchet / weil aber Sejus nicht auff kurtze sicht schliessē / sondern lieber Zeit bis Geld verlieren wollen / uñ also cajus vom Sejo keine Wexelsagio, sondern zwey Monat Zeit dagegen erhalten / so hat Cajus (wie leicht zugedencken) seine

seine Gelder unter deß Titii Hand nicht 2. Monath feyren/und still liegen/ sondern so lange anlegen lassen wollen/ damit er seinen Zweck erreichen/ unnd eben daß jenige verdienen möchte / was er sonst verdienet hätte / wenn er seinen Wexelbrieff mit Genieß von der Wexel agio uff kurtze sicht auff Titium passiret hätte / welch lucrum aber ihme Titius entzogen dadurch das er den Wexelbrieff so bald nach sicht unnd also zu früe bezahlet / welches ihme dann gar nicht gebühret hette.

Daß andere Absehen an seiten deß Seii / ist dieseß gewesen / daß er durch diese zwey Monat Zeit die agio vom Wexel ersparen / wie auch / wenn etwa bey damaliger der Straßen Unsicherheit ihme der Wexelbrieff (maßen denn geschehen) genommen werden solte / er so viel Zeit übrig haben möchte / sich vor dem Verfall tage von dem cajo eines andern Briefs zuerholen / welches aber nicht hette geschehen können / weñ der Wexelbrieff nur auff 2. oder 3. Tage sicht gerichtet gewesen were.

Von den Protesten der Wexelbrieffe.

Die erste Frage
Was ist ein Protest der Wexelbrieffe?
Antwort.

Ein Protest ist ein feyerliche Bedingung vor einem Notario unnd zween Zeugen auffgerichtet/dadurch ein Kauffmann bedinget / daß er sich alleß Schadens an Capital unnd Interesse welcher ihme auß dem nicht Acceptir unnd ohnbezahltem Wexelbrieffe entstehen wird / an unnd bey dem Außgeber des Brieffs erholen wolle/und ist gleichsam als res judicata dardurch der jenige / welcher die Gelder trassirt und empfangen / so bald ihm nur sein Brieff mit dem Protest für gezeiget wird / die wieder Bezahlung zu thun sich schuldig erachtet. Eß wird aber auch darumb protestiret, und ein Instrument darüber auffgerichtet/daß der acceptant nicht leugnen könne/ das ihme der Wexelbrieff/welchen er nicht acceptiren

wollen/

wollen / behörlich sey præsentiret worden. Sol aber ein solcher protest in seine Krafft gehen und gültig sein / so muß er zu recht bestimbter Zeit geschehen / und nichts dabey versaumet werden.

Die andere Frage.

Warumb muß denn ein Kauffmañ bey dem protest eines Wexels die Zeit so genaw beobachten/und dieselbe nicht verstreichen lassen?

Antwort.

Gleich wie die Zeit in einem Wexel-Brieffe zur Bezahlung gesetzet / ihr gewisses Absehen hat; also auch die Zeit zu protestiren, wofern nicht einem und andern Theil grosser Schade und Ungelegenheit daraus entstehen soll. Denn wenn die Zeit zu protestiren in arbitrio deß protestanten stünde/ so könte der trassirer oder trecker nimmer gewiß sein / ob/ und wenn sein Wexelbrieff bezahlet worden / dörffte auch die empfangen Gelder nicht sicher anlegen / und wieder verwenden auß steter Furcht und beysorge / das nicht etwa sein Wexelbrieff mit Protest

wieder zurück kommen möchte / da er denn dem remittenten seine Gelder wieder heraus geben müste. Wenn aber die Zeit zu protestiren beobachtet wird/ und nach verfliessung derselben dem Trecker kein protest zukömmet / so kan derselbe gewiß sein / das sein Wexelbrieff acceptirt worden / und mag also die empfangen Gelder sicher anlegen.

Von dem Kauffmanns parêre.

Die erste Frage.

Was ist ein Kauffmanns parêre?

Antwort.

Ein paréte ist nichts anderß als waß in gemeinen Bürgerlichen Streitigkeiten eine Urtheils Frage oder Rechtsbelehrung ist/ wenn nehmlich zwey litigirende Partheyen mit einander eines werden/ speciem facti oder die Sache so da streitig ist/ an eine Ohnparteiliche Juristen facultät zuverschicken / und eines rechtlichen Spruchs darüber zuerwarten. Dieses und nichts anders ist auch der

der Kauffleute ihr parére welches ein Lateinisch Wort ist/ herkommet à parendo vom gehorchen und einwilligen/ weñ nehmlich zween Kauffleute ihre streitige Sache freywillig in foro mercatorum einem Compromiss unterwerffen/ unnd mit deme was gesprochen wird aller dings zufrieden sein.

Die ander Frage

Was nutzet denn solch Kauffmanns parère mit seinem Compromiss?

Antwort.

Es verhütet unnd schneidet ab die Gerichtlrche processen bey den Parteyen/ und verursachet/ das sich dieselbige destoeher mit einander wieder vereinigen.

Von den Kauffmanns Rescontreen.

Die erste Frage.

Was ist eine Kauffmanns Rescontra?

Antwort.

Eine Rescontra unter den Kauffleuten ist nichts anders denn eine sonderbahre Art und Weiße der Bezahlung/

 gebräuch-

gebräuchlich in denen Städten da Kauff manns Börsen / oder da Jährlich eine oder mehr vornehme Jahr Märckte oder Messen gehalten werden / und da viel Frembde Kauffleute von ein und andern Orthen zusammen kommen / Wahren alloa ein zu kauffen / und zu erkauffen / wie auch Wexel Gelder einzunehmen / welche denn nach geendigter Meß / wenn die Zahl Woche eingetretten / sich pflegen auff der Börß oder dem Rescontra Platz zuversamlen / und die meisten deroselben ein ander ohne Geld per Rescontra zu bezahlen.

Die Ander Frage.

Lieber erkläre mir solche rescontra Zahlung etwas deutlicher / und sage mir worinnen sie bestehe?

Antwort.

Eine rescontra bestehet eigentlich in dreyen Personen / ich setze in Cajo, Sejo und Titio: Als: cajus ist dem Sejo, Sejus dem Titio, und Titius dem Cajo 100. Reichsthaler schuldig / darauff sprechen alle drey zu einander: Lasset uns rescontriren/

triren / unnd einer dem andern seine Schuld abschreiben / Nun ist die Frage wie solches geschehen könne? das geschihet also: Cajus spricht zu Sejo: Ich bezahle dich durch Anweisung an Titium, denn Titius ist mir schuldig. Und Sejus spricht zu Titio: Ich bezahle dich durch Anweisung an Cajum, denn Cajus ist mir schuldig. Und Titius spricht zu Cajo: Ich bezahle dich durch Anweisung an Sejum, denn Sejus ist mir schuldig. Auß welcher rescontra so viel zu ersehen / das drey Kauffleute einander ohne Geld und nur durch Anweisung bezahlet haben / also / das keiner dem andern nichts schuldig verblieben.

Die dritte Frage.

Was für Nutzen aber giebet diese Rescontra-Bezahlung denen Kauffleuten?

Antwort

Die Rescontra-Zahlung ist den Kauffleuten sehr nutz unnd zuträglich. Denn weil dieselben in den Messen offtmals große Parteyen von Wexel: unnd andern Gelder einzunehmen / und wieder

auszuzahlen haben/welches aber/wenn es allemahl per cassa geschehen solte/ denenselbigen nicht weniger verdrißlich als beschwerlich fallen würde / in deme/ das so wol der Außzaler als der Empfanger viel Zeit dabey versäumen/ und der Empfanger noch darzu in Gefahr stehen müste / daß Er nicht etwa unter so großen Parteyen einige falsche Rthl. oder andere Müntzsorten einnehmen möchte. Als ist/ diesen Beschwerden zuentgehen/ und die Cassa Zahlung zuersparen / die re/contra von den Kauffleuten gar weißlich erfunden/ und in üblichen Gebrauch gebracht worden.

Von den Kauffmanns Messen.

Die Erste Frage.

Woher / unnd zu welcher Zeit sind die Kauffmanns Messen entstanden?

Antwort.

Von dem Ursprung der Kauffmanns Messen / wenn und zu welcher Zeit dieselbigen entstanden / kan man eigentlich nicht wissen/ finde auch nichts nachrichtliches

liches davon auffgezeichnet / ohn allein / daß mir vor einiger Zeit ein gar Alter berühmter Kauffmann in der Königlichen Haupt Stadt Prag in Böheimb diese Nachricht davon ertheilet: Ob solte sich nehmlich einmahl an einem Jubel Jahre zu Rom eine große Menge Volcks aus allerhand Nationen befunden haben/unter welchen ihrer viel gewesen / denen der Pabst zur pœnitentz eine Wallfahrt an gewisse Orte zu thun aufferleget/mit Befehl / diesem oder jenem Heiligen zu Ehren daselbst eine Capelle auffzurichten / und darinnen Jährlich ein oder zweymal eine Meß zuhalten / welches sie denn auch auß großer devotion unnd Gehorsam gegen den Pabst treulich verrichtet/die Capellen erbauet / und jed weder einem gewissen Heiligen gewidmet und zugeeignet / wie auch alle Jahr ein oder zweymal ihre Reise dahin angestellet/und den Heiligen zu Ehren die Messen darinnen gehalten hetten. Nach verrichteter Meß aber were das Volck zusammen kommen / und hetten eine gute Mahlzeit gehalten/ welcheß man Kirch-

meß oder Kirmeß geheissen / dabey sich denn ein oder zwene Kramer gefunden / welche etwa geringe Wahren / alß: Schnüre / Bändlein / Spiegel / Messer 2c. feil gehabt / wenn nun das Volck Reise fertig gewesen / hetten sie allemal von dergleichen Wahren etwas gekaufft und mit sich nach Hause genommen. Wie nun die Kramer gesehen / daß das Volck begierig zu kauffen gewesen / hetten sie sich von Jahr zu Jahr schönere und kostbahrere Wahren als: Sammet / Seiden und andere Materialien einzukauffen / und auff die Messen zubringen / beflissen / biß endlich an etzlichen wolgelegenen Orten an stat der Kirchmeß / fürnehme Kauffmanns Messen entstanden / wie solche noch heute zu Tage im Römischen Reich zu Franckfurt am Mäyn / Franckfurt an der Oder / Straßburg / Leipzig / 2c. In Oesterreich aber zu Lintz / Krembß / Passau / Saltzburg / 2c. alle Jahr gehalten / unnd dabey hinc inde viel 1000. Reichsthaler verhandelt werden. Welche Meinung / weil sie nicht sogar uneben zu sein scheinet / ich mir so

lange

lange gefallen lasse/ biß etwa ein anderer heute oder morgen mehr begründete Ursachen hievon bey bringen wird.

Von der Kauffleute Assecurationen und Versicherungen.

Die Erste Frage.

Was ist von den Kauffmännischen Assecurationen zuhalten/ und was Nutzē bringen dieselbigen?

Antwort.

Ob ich gleich nicht nötig erachte von dieser Materia was auffzusetzen/ weil selbige bey etzlichen Rechts-Lehrern zur gnüge außgeführt / und abgehandelt zu befinden. Weil aber solches in Latein beschrieben/ welches einem jedweden Jungen Kauffmann zuverstehen nicht gegeben ist / habe ich davon dieses Orths etwas wenigeß entwerffen / die jenigen aber / so außführlichen Bericht davon begehren / ad Curiam Mercatorum verweisen wollen. Und zwar/ist etwas den

Commercien zum Vorschube gegeben/ dieselbe zuerwecken/befördern/und in aller Welt außzubreiten / so ist es warlich deß Dienst: und nutzbahre Mittel der assecuration oder Versicherung dieser oder jener Kauffmanns Wahren. Eß ist aber zu wissen nötig / das fürnehmlich zweyerley Arten der Assecuranten gefunden werden. Die Ersten sind / welchen das Glück viel Güter und ein groß Capital verliehen / die mit Wexeln unnd den Assecurationen einig und allein ihr Gewerbe treiben / und sich von dem præmio nehren wie ein Rentenirer von seiner Rente. Die andern sind / welche zwar einem unnd andern Kauffmann sein Gut assecuriren, dabeneben aber auch ihren eigenen Handel führen / und sich wiederumb ihr Gut von andern assecuriren lassen. Der fürtreffliche Nutzen aber / so aus denen assecurationen entstehet / ist / das die jungen Kauffleute welche kein groß Capital haben / und dasselbe gleichwol nicht fruchtloß liegen / sondern gern etwas daran gewinnen wolten / wegen gefährlichkeit zu Wasser

und

und Lande / von ihrem Handel nicht abgeschrecket/sondern vielmehr darzu angefrischet / und dadurch Länder und Städte mit allerley Wahren/deren sie bißhero entblößet gewesen / reichlich angefüllet werden möchten.

Die ander Frage:

Weil die Kauffleute einander ihr Gut also versichern / solche Versicherung aber ihnen offtmals mislinget / in deme daß manch Schiff mit kostbahren Waaren beladen durch Sturm und Ungewitter von der See verschlungen / unnd der assecurant dardurch in großen Schaden gestürtzet wird / weil er vor ein geringes so er pro præmio genossen/etzliche 1000. Reichsthaler wieder erlegen/und offt darüber an den Bettelstab gerahten muß. So frage ich dich/ ob solches nicht eine Versuchung Gottes / und ohnverantwortliche Vermessenheit sey /unnd ob eß nicht dem Allerhöchsten in seine Allweise Regierung gegriffen heiße?

Antwort.

Mit Nichten. Denn/das ein Kauffmann dem andern sein Gut versichert / geschicht nicht darumb / als ob er GOtt in seine Regierung greiffen/ und Wind unnd Meer gebieten wolte : Sondern darumb/ daß/ wie allbereit gedacht/ ein Kauffmann der kein groß capital hat / zur Zeit großen Ungewitters unnd Sturms zur See/ wie auch anderer gefährlichen Läufften sein Gut nicht verlieren/ sondern umb ein gering præmium von etzlichen pro cento behalten / unnd / so viel an ihm ist / die Commercien zu befördern / und weiter außzubreiten angefrischet werden möge. Im Fall eß aber geschicht / das Schiff und Gut zur See verlohren wird (wie man denn solches offt erfähret / so verleuret der Assecurant ein mehrerß darbey nicht / als er sonst verlohren / wenn Er sein eigen Gut zur See gewagt / und darumb kommen were / oder aber / so viel ein anderer / der ihm sein Gut hingegen versichert / verlohren hätte / wenn dasselbe in See ver-

versuncken were / also / daß solches gar keine Versuchung GOttes noch ein Mißbrauch der Commercien (wie etzliche ohnbedachtsam darvon urtheilen) sondern ein zulåßlicher unnd recht nůtzlicher Gebrauch ist / dadurch eine Kauffmanns Hand die andere gleichsam ergreiffet / unnd im Unglůck nicht versincken lassen will. Die Jenigen Assecuranten aber so ihren Nutzen allein aus den assecurationen suchen/ sind gemeiniglich also beschaffen / daß sie ein groß capital haben / unnd zugleich nicht mehr auff einmal versichern / als sie von ihrem Vermögen darbey auffzusetzen gedencken.

Vom Buchhalten ins gemein.

Die Erste Frage.

Was ist das so genandte Italiånische oder Kauffmånnische Buchhalten?

Antwort

 es

eß ist eine überaus herrliche unnd sinnenreiche Disciplin und Lehrkunst / der Kauffmannschafft unnd gemeinem Menschlichem Leben zum Besten erfunden/ welche lehret und weiset / wie man als in einem kurtzen Begriff jedoch in richtiger Ordnung ohn allen Irrthumb die fürnehmsten Kauffhändel unnd Gewerbe / wie auch Fürstlicher und großer Herren Lands Intraden also zu Buche stellen solle / daß deroselben / Verwaltung desto leichter von statten gehen/ und dem Gemühte desto angenehmer gemacht/ wie auch große Weitläufftigkeit im Schreiben erspatet werden möge.

Die Andere Frage.

Was ist denn der Nutz und Frucht dieses Buchhaltens?

Antwort

Ob wol bey beantwortung der ersten Frage und Beschreibung deß Buchhaltens desselben Nutzen etzlicher massen angezeiget worden / so wil ich dir doch hiermit

hiermit insonderheit etzliche fürtreffliche Nutzbarkeiten / so das Buchhalten mit sich führet / klärlich für die Augen stellen.

Erstlich schneidet es abe alle weitläufftigkeit im Schreiben / und giebt daß jenige / waß es sich zuschreiben fürgenommen / seiner eigenschafft nach in kurtzen positionibus auff wenig Blättern so deutlich unnd klahr zuerkennen / daß der jenige / so diesen Buchhalterischen methodum nicht vor sich hat / dasselbige mit einem Buch Pappier kaum zu wege bringen kan.

Der andere Nutzen ist dieser / daß ein Kauffmann / wenn derselbe gleich seinen Handel mit allerhand Wahren / so sich auff viel Tonnen Goldes erstrecken durch beharrliches einkauffen und wieder verkauffen 20. 30. 40. und mehr Jahre geführet / und fortgesetzet hat / und nach verflossener Zeit gern wissen wolte / was er an allen seinen Wahren gewonnen oder verlohren solches innerhalb wenig Stunden eigentlich wissen unnd

erfahren

erfahren kan / welches einen andern so des Buchhaltens nicht kündig / wenn er solcheß nachthun wolte / eine geraume Zeit kosten würde.

Der dritte Nutzen ist dieser / das ein Buchhalter Krafft seiner Edlen Wissenschafft alle falsche unnd betriegliche Rechnungen / wie tieff verwickelt unnd verworren die auch sein mögen / richtig aufflösen / unnd glaubwürdig anzeigen kan / worinnen der Irrthumb oder Betrug verborgen liege.

Der vierdte Nutzen ist genommen von der Nothwendigkeit / das nehmlich / keine fürnehme Kauffmannschafften / sonderlich aber die in weitläufftigen Societäten unnd Gesellschafften bestehen / ohne solch Buchhalten / es sey denn in großer confusion und Unordnung mit vielen Zeit versäumen / und mercklichem Nachtheil könne getrieben werden.

Der fünffte Nutzen / so auß diesem Buchhalten entstehet / weret der Vermessenheit / das ein Kauffmann im kauffen unnd verkauffen gar fürsichtig

und

unnd Behütsam verfähret / unnd sich derer Wahren daran er keinen oder gar kleinen Nutzen spüret / äussert unnd enthält.

Der sechste Nutzen dieses Buchhaltens schneidet die Rechtlichen Processen, welche offtmals aus streitigen / weitläufftigen und verworrenen Kauffmanns Rechnungen entstehen / gäntzlich abe / unnd beschleuniget dem Richter seinen Spruch / das er ohn langes verweilen dieser oder jener Parthey das Recht ertheilen kan.

Der siebende Nutzen dieseß Buchhaltens ist / das alle in debita forma gehalten Kauffmanns Bücher zu rechte vim instrumenti publici mit sich führen / also und der gestalt / daß darauff so wol als auff klare Brieff unnd Siegel von einem iedwedern Ohnparteylichem Richter erkand unnd gesprochen wird.

Die dritte Frage.

Wie beweisest du / das die jenigen / so ihre Bücher nicht nach dieser Buch-

halterischen form, sondern auff gemeine Art und Weise führen / mehrere weitläufftigkeit im Schreiben unnd consequenter mehr Zeit darzu gebrauchen müssen?

Antwort

Das kommet daher / weil die Kauffleute bey ihrem Buchhalten gar sonderliche Terminos unnd kurtze Redens Arten gebrauchen / von welchen man aber zu gleich sagen kan: quot verba, tot pondera. Also das ein jeglich Wort sein Gewicht und Nachdruck habe / und offtmals wenig Worte einen gantzen periodum unnd Einhalt einer Rede in sich begreiffen. Weil denn die Kauffleute solcher kurtzen Redens Arten gewohnet seyn und sich keiner tautologien gebrauchen / so geschichts / daß sie ihre Bücher in richtiger Ordnung gar kurtz führen / unnd viel Zeit darbey gewinnen / welches ihnen andere so ihre Bücher auff gemeine Rentmeisterliche Art unnd Weise führen / nicht nachthun können.

Die

Die vierdte Frage.

Womit beweisest du mir denn den andern Nutzen / das der jenige so seine Handlung mit einkauffen und wieder verkauffen seiner Waaren 40. unnd mehr Jahre geführet / nach verflossener solcher Zeit in wenigen Stunden erfahren könne / was Er in so viel Jahren gewonnen oder verlohren?

Antwort

Ob wohl solche Frage und derselben Erörterung zu der Beschreibung des Buchhaltens in specie oder praxi gehöret / so wil ich selbige doch deiner Begierde genug zu thun / an diesem Orte aufflösen / unnd wie solches zugehe / begründete Ursachen anzeigen. Unnd zwar / so entstehet solcher Nutzen auß der general Wahren oder Güter conto, welche in forma Debiti & Crediti zu Buche gestellet wird. Als nehmblich: Wenn du die Wahren so du einkauffest / sambt allen Unkosten so darauff

gehen/

gehen / auff die lincke Seite des Schuld-Buchs in sein debitum, das jenige aber / was davon wieder verkaufft wird / gegen über auff die rechte Seite in sein creditum stellest / unnd also von Jahren zu Jahren damit continuirest / den Rest allemahl auff ein newes Blatt transportirest, biß solange dir gefället eine Schluß Rechnung zu formiren, alsdenn / so must du den Rest derer annoch ohnverkaufften Wahren inventiren / und den Werth derselben auff die rechte Seiten des Buchs in sein Creditum zu den verkaufften Wahren setzen / hernach so wohl das Debitum der eingekaufften als das Creditum der verkaufften Wahren mit Fleiß addiren. Ist nun die Summa der verkaufften Wahren in Credito die grösseste / so subtrahire darvon die Summa der eingekaufften Wahren / so in Debito stehen / was so denn Restiret unnd Uberbleibt / das hast du ohne Zweiffel gewonnen. Ist aber die Summa der Eingekaufften Wahren grösser / so zeuch davon

abe

abe die Summa der verkaufften Wahren/was alsdenn restiret/das ist verlohren/und hat seinen guten Grund.

Die fünffte Frage

Wie beweisest du den dritten Nutzen/ das durch sothanes Buchhalten alle falsche unnd irrige Rechnungen/ wie verworren und verwickelt die auch immer sein mögen/ entdecket und auffgedecket werden?

Antwort.

Weil das Buchhalten eine sonderbahre Disciplin ist/ und seine gewisse ohnbetriegliche Principia und Gründe (welche in beschreibung des Buchhaltenß in praxi benahmet werden sollen) wie alle andere Disciplinen hat/ so folget von sich selbst/ daß solche Disciplin aus unnd nach ihren principiis alle Falsche unnd Irrige Rechnungen gar leicht entdecken unnd aufflösen könne.

Die

Die sechste Frage.

Womit beweisest du / das ohne solch Buchhalten / keine Vornehme Kauffmannschafften und Societäten / denn nur mit grosser Unordnung / vielem Zeit versäumen / mercklichem Schaden und Nachtheil können geführet und getrieben werden?

Antwort.

Dieses zubeweisen / wird nicht schwer fallen / wenn man erstlich betrachtet die Ursache / warumb das so genandte Italiänische Buchhalten welcheß (wie etzliche wollen) ein Italiäner vor ohngefehr Zweyhundert Jahren erfunden haben soll bey der Kauffmannschafft eingeführet worden. Es kan aber keine andere Ursach gegeben werden / als das die Lieben Alten (bey deren Zeiten die Commercien am herrlichsten geblühet / und die aller nutz- unnd fruchtbahresten Handlungen geführet worden) welche täglich ihre Wahren mit grossen

Summen erhandelt unnd wieder verhandelt / und alles ohne Ordnung unter einander geschrieben bey sich befunden / das die vorige Art in solcher Weitläufftigkeit buchzuhalten ihnen viel Zeit hinweg genommen / unnd als sie solches etzliche Jahre mit täglichem einkauffen unnd wieder verkauffen continuiret, und gesehen / das sie im Schreiben weit zurücke gesetzet worden / also das sie täglich mehr verhandelt / als sie zu Buche schreiben können / darzu denn kommen / das sie nebenst der Feder auch ihrem Gedächtnüß ein gut Theil ihrer Verrichtungen anvertrawen müssen / weil aber dasselbe bey einem Menschen zwar etwas starck / bey dem andern aber schwach und gebrechlich erfunden wird / ists geschehen / das mancher Kauffmann eine unnd andere Partey / so er nicht auffgezeichnet / ihme zum Schaden aus der Acht gelassen : Als haben sie endlich darauff gedacht / wie sie bey ihren grossen unnd weitläufftigen Handlungen dieselbigen ohngehindert fortsetzen /

zusetzen / eine andere Art Buch zu halten / erfinden / und darbey die Zeit gewinnen möchten / dabey betrachtend/ daß die Zeit Ergeitzung (wie solches der weise Heide Seneca gar wohl verstanden / wenn er an einem Orte also schreibet : Nulla avaritia honesta nisi temporis] wie sonst ins gemein allen andern Ständen also auch fürnemlich den Kauffleuten höchst nütz unnd ersprießlich seye. Die Zeit aber zu gewinnen / hat anderer Gestalt nicht geschehen können / denn daß sie ihr Schreiben in sonderbahre Terminos kurtze Redens Arten/ unnd Sinnenreiche positiones unnd Satzungen verfasset / unnd sich dieselben bekand gemacht haben/ worauß denn daß so genandte Italiänische Buchhalten entstanden.

Die siebende Frage

Wie beweisest du den fünfften Nutzen / das solch Buchhalten einen Kauffmann so fürsichtig unnd Behutsam machen könne / das er durch

durch mancherley Händel nicht in Schaden gestürtzet werde?

Antwort

Eß werden zuweilen Kauffleute gefunden / welche Beliebung tragen / sich in allerhand Händell zustecken / darzu Sie aber nicht allein das Ihrige / sondern auch offtmals anderer Leute Gelder / so sie mit schweren Interessen auffnehmen / anwenden unnd gebrauchen. An der einen Wahre gewinnen sie ettwas / an der andern verlieren sie hingegen kaum nicht so viel / treiben das etzliche Jahr / unnd ob ihnen gleich zu weilen eine Lust ankömmet / ihren Stat zu überlegen / unnd was Sie in aller Zeit gewonnen / oder verlohren zuerforschen; So geschichts doch / wenn sie ihre Bücher auffschlagen / darinnen sie alles ohne Ordnung untereinander Verzeichnet / daß ihnen gleichsam ein Eckel und Grawen ankommet lange Zeit anzuwenden eines unnd anders zu extrahiren, unnd alles in eine richtige Form zu bringen; Handeln derowegen immer fort / biß sie endlich mit Scha-

den gewahr worden / daß das jenige / was etwan noch vorhanden / nicht ihnen / sondern ihren Creditoren zugehöre. Darwieder dienet nun dieses Buchhalten / unnd machet den Kauffmann Behütsam unnd Fürsichtig / das Er weiß / welches Handels er sich in Zeiten entschlagen solle; Wie es aber anzustellen / das ist bey dem Beweißthumb des andern Nutzen nach der Länge zu ersehen / dahin ich dich verwiesen haben wil.

Die achte Frage.

Wie beweisest du den sechsten Nutzen / das solch Buchhalten die processen abschneide / unnd den Richterlichen Spruch zwischen denen streitigen Parteyen befördere?

Antwort.

Dieser Nutzen wird hiebevor bey Beantwortung der Fünfften Frage durch Beweißthumb des dritten Nutzen bestättiget.

Die neunte Frage

Womit beweisest du den siebenden Nutzen / das alle in debitâ formâ gehal-

tene

tene Kauffmanns Bücher vim instrumenti publici mit sich führen?

Antwort.

Mit dieser Frage wil ich dich an die Rechts-Lehrer / unnd auff die kundbahre notorietät bey allen Wohlbestellten Gerichten verwiesen haben / da du deren Beweißthumb klar finden wirst.

Die zehende Frage.

Ist das Buchhalten so eine nutzbahre disciplin, wie kompts dann / das ihrer viel seyn / sonderlich unter den Gelarten / welche nichts oder gar wenig davon halten / fürgebend daß es involvire, und den Richter irrig und stützig mache so / das Er den eigentlichen Statum causæ daraus nicht abnehmen könne?

Antwort.

Diese Frage ist mehr verwunderns als beantwortens werth / unnd köndte mit dreyen Worten füglich abgelehnet werden / welche heißen: Ignoti nulla cupido, Oder aber mit entgegenhaltung einer andern Frage also

Sind die gemeinen beschriebenen Rechte so ein herrlich Buch dem Bürgerlichen Leben zum Dienst unnd Besten / wie auch zu Abhelffung allerhand Streitigkeiten zusammen getragen / unnd herauß gegeben / wie kompts denn / das etzliche / unnd zwar furnehme Kauffleute gar wenig davon halten / unnd fürgeben es sey Seminarium Discordiarum, mache den Kopff voll / den Beutell aber ledig / unnd veranlasse bey den Menschen ohnendliche Processen. Was dir nun ein solcher Rechts-Lehrer auff diese Frage wird antworten / das lasse ihme auch auff seine Frage vom Buchhalten gesaget sein. Jedoch aber / unnd das ich diese Edle Diciplin von solchen falschen und dergleichen ohnbegründeten Beschüldigungen mit etwas mehrerm vindicire und rette / so soll solches mit einem Gleichnüs von einer andern Disciplin genommen / zur Gnüge dargethan werden. Und zwar / so nehme ich vor mich die Logicam, oder Schließ-Kunst / welche auß unnd nach ihren Principiis ohnstreittig alles warhaff-

tige

tige von dem falschen unterscheidet / und durch einen richtigen Schlus ans Tagelicht stellet. Wenn nun ein erfahrner unnd berühmter Logicus in einer wichtigen Sache einen Sinnreichen unnd bundigen Syllogismum formirte, die Warheit dadurch an Tag brächte / und die Sache erhielte; Ein anderer aber / der in dieser Kunst nichts oder gar wenig geübet /, wolte ohne Verneinung des einen oder des andern Satzes den Schluß längnen und sagen: Er hielte nichts von der Logica, darumb / weil sie so dunckel wäre / das mann fast nichts davon begreiffen köndte. Lieber! Was solte ein rechtschaffener Logicus darauff antworten? Würde Er nicht den gantzen Actum mit einem Lachen beschliessen? Also auch /, wann gleich einer oder der ander Gelahrt: oder Ungelahrter von der schönen Disciplin deß Buchhaltens nichts oder gar wenig hielte / unnd verstünde / solte sie denn sambt ihrem Meister deswegen also fort vor Nichtswürdig und Untüchtig geachtet unnd verworffen werden?

Das sey ferne. Ja / sprichst du / Man erfähret gleichwol / das offt eine und andere Rechnung von einem Buchhalter gemacht und geschlossen / nach gehaltener andermahliger Revision dennoch Unrichtig befunden unnd reformiret worden / muß derohalben solch Buchhalten keinen gewissen Grund haben / unnd demselben nicht allerdinge zutrawē seyn? Antwort. Ein Advocat allegiret bißweilen in seinem Recess einen legem aus gemeinen beschriebenen Rechten / der doch contra mentem Legislatoris, sich zu seinem Vorhaben gar nicht schicket / und deßwegen im Gerichte als Untüchtig verworffen wird: Solten denn derohalben die gemeinen beschriebenen Rechte keinen gewissen Grund haben / noch denenselben allerdings zu trawen seyn? Ich glaube nicht das jemand der auch nur geringen Verstandes ist / dieses bejahen werde: Also auch / wenn gleich ein Buchhalter eine Rechnung vermeintlich justificiret hätte / es wäre aber selbige dennoch nach beschehener anderwertiger Revision Unrichtig befunden / unnd reformi

formiret worden / müste solches nicht dem Buchhalten als einer ohnbetrieglichen Disciplin / sondern allein dem Unverstande oder Nachlässigkeit des Buchhalters zugeschrieben werden. Ja: sprichst du / deme sey gleich wie ihm wolle / so ist es doch nichts newes / sondern gar offt geschehen / daß ein Richter einer Kauffmännischen Rechnung / die auch von dem allerklügsten Buchhalter formiret worden / Rechtlich wiedersprochen. Antwort. Ist der Buchhalter deß Buchhaltens recht erfahren / unnd mächtig gewesen / und mit solcher Rechnung nicht betrieglich unnd nachlässig sondern auffrichtig unnd fleissig umbgegangen / so schlisse ich ohnerschrocken / das der wiedrige Spruch eines solchen Richterß non juris sed facti und gantz ohnverantwortlich gewesen / wo aber nicht / so ist die Schuld nur allein dem Buchhalter / und nicht dem Buchhalten bey zu messen.

Die Eylffte Frage.

Weil ich höre / das du alle Schuld des Irrthumbs dem Buchhalter / unnd

nicht dem Buchhalten selbst beygemessen haben wilst/ Ey/ so sage mir doch / was für Eigenschafften muß ein Buchhalter denn an sich haben / dabey ich erkennen kan / daß Er des Buchhaltens wohlerfahren unnd ihme allerdings zu trawen sey?

Antwort.

Nechst deme das er die principia eines rechten Buchhaltens verstehen muß (welche Principia bey beschreibung des Buchhaltens in Praxi namhafft gemacht werden sollen) so muß er auch zugleich eines redlichen Gemüths / scharffsinnigen Verstandes / tieffen Nachdenckens / ohnverdrossenen Fleißes und von großer Gedult sein/auch eine gar genawe Verwandnüs mit einem Anatomico haben.

Die zwölffte Frage

Wie und welcher Gestalt vergleichet sich dann das Buchhalten mit der Anatomia?

Antwort

Gleichwie ein vernünfftiger Anatomicus , wenn Er an einem Todten

Körper

Körper seine Sectiones verrichten/ und die Situation und eigentliche Beschaffenheit aller innerlichen Gliedmassen/ unnd wodurch dem Menschen der Todt verursachet worden // recht unnd genawe erforschen wil / nicht ein Beyl zur Hand nimmet / unnd den Körper gantz ungeschickt in etzliche Theil von einander hawet : Sondern denselben mit subtilen Instrumentlein eröffnet/ und gar kunstreich von einander theilet / biß Er das Eingeweide unnd was dem anhängig / gefunden / unnd darauß die eigentliche Ursache der Kranckheit unnd deß Todes ersehen : Also / soll und mus ein vernünfftiger Buchhalter / wenn er eine schwere unnd verworrene Rechnung revidiren unnd justificiren wil / nicht grob und ungeschickt damit umbgehen / noch eins ins andere werffen/ oder darüber herlauffen/wie der Hahn über heisse Kohlen/sondern er muß die gantze Rechnung in gewisse membra abtheilen / daraus Positiones formiren, selbige fleissig untersuchen und examiniren, unnd so lange gegen einander halten / biß er

 [illegible]

den Irrthumb unnd Betrug in solcher Rechnung gefunden unnd an den Tag gegeben.

Die dreyzehende Frage.

Weil du dich droben bey Beantwortung der ersten Frage herauß gelassen / daß man durch das so genandte Italiänische Buchhalten auch Fürstliche und grosser Herrn / Lands Intraden verwalten könne / Lieber! so sage mir / wie solches eigentlich zu verstehen ?

Antwort.

Von dieser Materia mit wenigem zu handeln / habe ich für gut angesehen / selbige in nachgesetzte fünff unterschiedliche Fragen abzufassen / unnd eine jede der Gebühr nach zubeantworten.

Von dem Fürstlichem Buchhalten.

Die Erste Frage.

Können denn auch Fürstliche und grosser Herrn Lands Intraden unter der form des so genandten Italiänische Buchhaltens füglich berechnet unnd

zu Buche gestellt werden?

Antwort

Weil diß Buchhalten von undencklichen Jahren hero eine Eigenschafft der Rechnungen allein unter den Kauffleuten / bey Fürstlicher und grosser Herren œconomien aber biß anhero nicht üblichen gewesen / unnd man offtmals von Fürstlichen Hohen und nieder Beampten / welche ihrer Herren Intraden einzunehmen und zu berechnen gehabt / gehöret / das sie geklaget / wie schwer unnd sauer ihnen die Verwaltung ihrer Herren Gütere ankomme / darum / das sie so viel Schreibens und Zeit erfordere / und hinweg nehme: Als ist dahero nicht unbillich diese Frage entstanden. Ob die Verwaltung sothaner Fürstl. Gütere nicht könne unter das Italiänische Buchhalten / weil solches kurtz unnd ohnbetrüglich / gezogen unnd gebracht werden?

Darauff wird nun mit gutem Bestande affirmativè geantwortet / unnd das darumb / weil einem erfahrnẽ Buchhalter Fürstliche unnd grosser Herren

Aempter / und deroselben Intraden nicht anders für Augen stehen, als dieses oder jenes Kauffmanns mancherley Wahren mit ihren darauß entspringenden Nützen. Gleich wie nun ein solcher Buchhalter keine grössere Kunst / Mühe und Zeit darff anwenden / wenn Er bey einem Kauffmann in einer Position Zehen Tausend Reichsthaler zu Buche stellet / als wann er zehen oder hundert Reichsthaler einzeichnet: Ursach ist diese, weil die Position von zehen Reichsthaler so wohl alls die andere von zehen Tausend Reichsthaler: mit ihren Umbständen muß eingeschrieben werden: Also darff ein Fürstlicher Buchhalter auch nicht grössere Kunst / Mühe und Zeit darauff wenden / wenn ihme gleich seines Herren Intraden mit fünfftzig oder Hundert tausend Rth zu Buch zustellen und zu berechnen aufferleget werden / unnd ist unter dem Kauffmännischen und Fürstlichem Buchhalten kein unterscheid / denn nur / das beyderseits Bediente / Güterc unnd Intra-

den

en mit verschiedenen unnd ungleichen Nahmen bezeichnet werden.

Die Ander Frage.

Ist denn diese Art Buch zu halten nützlicher und besser / als die jenige / derer sich bißhero die Fürstl. Rent- unnd Cammermeister gebraucht haben?

Antwort.

Obwohl der Fürstl. Renth- unnd Cammer-Meistere Rechnungen / wie sie selbige biß anhero geführet / nicht verworffen / sondern in ihrem Werth gelassen werden; Weil sie aber gemeiniglich in grosser Weitläufftigkeit bestehen / und dahero viel Schreibens unnd Zeit erfördern (welches alles beym Buchhalten ersparet werden kan) so wird diese Art der andern billich fürgezogen / und vor nützlicher geachtet.

Die dritte Frage.

Ists auch nützlich unnd gut / daß ein Fürst gar eigentlich und genaw wisse nicht allein sein gantzes Fürstliches Vermögen / was Er an Jährli-

chen Lands Intraden als Renthen/ Zinsen/Pachtgeldern/ ordinar unnd extraordinar Contributionen/ &c. zuerheben/und einzunehmen/ unnd wieviel expensen hingegen Jährlich zu seinem Hoff und Lands Stat erfordert werden besondern auch/wie groß und Reich allemahl/ und zwar so offters zu wissen begehrt/sein Fürstlich Aerarium und Geld cassa sey?

Antwort

Etzliche stehen in denen Gedancken/ es sey einem Fürsten gar nicht gemäß/ noch rühmlich/sein Gemüth mit dergleichen Dingen so nur ihr Absehen auff die Haußhaltung haben / zubekümmern/ sondern sey genung/wenn ihme nur das jenige/was zu Unterhaltung seines Fürstlichen Standes gehöret und nötig ist/ täglich gereichet werde/ die Verwaltung aber der Fürstlichen Güter und Intraden stehe seinen Beampten unnd Bedienten zu welchen ihren Eyden und Pflichten gemäß dieses alles allein zu beobachten schuldig/ und sey also nicht nötig / das

der

der Fürst daß Vermögen seines Aerarii selbst wisse und verstehe. Wie ich aber solcher Leute Gedancken / weil sie auff keinen rechtschaffenen Grund erbawet sind/mir nicht kan gefallen lassen. Also wil ich hingegen anzeigen/wie hoch schäd lich es nicht allein einem Fürsten / sondern auch offt einem gantzen Lande sey? wenn ihme das Vermögen seiner Schatz kammer wo nicht gar doch das meiste davon verborgen ist. Dann/ gleichwie ein berühmter Kauffmann / wenn derselbe entweder eine grosse partey Wahren einkauffen/ Häuser bawen / oder anderer Gestalt seinen Handel fortsetzen und erweitern wil/ dasselbe eher nicht thun kan/es sey denn / das er zuvor das Vermögen seiner Cassa erforschet/unnd gewiß weis / das er alles wohl außrichten kan: Also auch / und noch viel weniger können Fürsten und Herren welche patres patriæ & Custodes utriusque tabulæ sein / unnd dahero vielmehr zu verwalten haben / als die Kauffleute / ihren Fürstlichen Stand der gebühr nach mit Sicherheit führen / unnd

ihre

ihre Herrschafft und Lande erweitern / wofern sie nicht ihre Fürstliche Lands Intraden unnd Jährliches Einkommen selbst eigentlich wissen / unnd verstehen / Geschicht solches nicht / so thun sie den Sachen entweder zu wenig oder zu viel; zu wenig wird gethan / wenn ein Fürst von großen Vermögen / damit er große und herrliche Dinge ausrichten / unnd seine Herrschafft erweitern könte / solches dennoch nicht thut / bloß auß Forcht und Beysorge / das ers etwa nicht außführen / sondern dadurch in große schulden gerathen möchte / dessen er sich doch nicht zubeförchten hätte / wenn er eigentlich wüste / das über die jenigen exspensen, so Jährlich zu seinem Fürstlichen Hoff- und Landes Stat erfordert werden / so ein ansehnliches in residuo verbliebe. Zu viel aber thut ein Fürst / dessen Land unnd Leute am Vermögen erschöpffet (maßen denn solches bey dem leidigen Kriegs Wesen unsers Andenckens manchem Fromen Fürsten wiederfahren) wenn derselbige auß all zu großer confidentz zu seinem ærario, welches doch

gerin-

geringe ist / seinen Stat zu vergrössern / unnd seine Herrschafften zu erweitern mehr expensen anwendet / als seine Jährliche Lands Intraden auffbringen können/dahero es denn gekommen / das in vorigen Jahren mancher Fürst grosse Capitalien auff Rente nehmen / und dafür ansehnliche Städte unnd Aempter verpfänden müssen / welches er ohne zweiffel nicht gethan haben würde / wenn er eigentlich gewust / das sein Fürstliches Vermögen sich so weit nicht erstrecket hette.

Die vierdte Frage.

Kan dann ein Fürst sein Fürstliches Vermögen füglicher und eher durch das Italiänische Buchhalten als auff gemeine Rentmeisterische Rechnungs Art und Weise erfahren?

Antwort.

Das solches füglicher und besser auff die so genandte Italiänische oder Kauffmännische / als auff die gewöhnliche Rentmeisterische Rechnung Art unnd Weise geschehen könne / muß in praxi dargethan und bewiesen werden / wie dir

dir denn dessen ein klares exempel vom Kauffmännischen Buchhalten genommen / droben bey Beantwortung der vierdten Frage für Augen gestellet worden / welches mutatis mutandis gar füglicher hieher kan gezogen werden. Es ist auch daran so gar kein Zweiffel / das auff vorher gethane Demonstration auch etzliche Fürstliche und Grosser Herren Beampten solches selbst gestehen und bekennen müssen.

Die fünffte Frage.

Wie und welcher Gestalt kan denn solch Italiänisches Buchhalten bey einer Fürstlichen Oeconomia werckstellig gemacht werden?

Antwort

Mit dieser Frage wilst du mich reitzen das ich mit dir ad praxin schreiten solle / weil aber dieses meinem jetzigen Vorhaben nicht gemäß / in deme ich in diesem kleinen Tractätlein / wie von allen andern also auch vom Buchhalten nur ins gemein zu schreiben fürgenommen / die praxis aber mit Regulen und Exempeln umbgehet / welches einen son-

sonderbahren Tractat erfordert / so bleibet die Aufflösung solcher Frage so lange verschoben / biß das Buchhalten in praxi mit seiner Zugehör / welches ich dir / so GOtt Gesundheit und Leben verleihen wird / in kurtzen herauß zugeben verheissen haben will / darauff folgen wird.

Von den Kauffmännischen Bilanciren.

Was ist eine Bilance?

Antwort.

Auff das Buchhalten folget nun das Bilanciren, das Wort Bilance aber kommet her à bis & lanx quasi bilanx daß heisset zu deutsch eine Schüsselwage/von den lieben Alten nicht ohne Grund also erfunden / und gegeben. Denn / gleich wie eine Wage im gemeinen Menschlichen Leben diesen Nutzen hat / das sie ein Aequilibrium oder Gleichheit des Gewichts von sich giebet/welches den Kauffer

fer und Verkaufferin Einigkeit setzet/also das ein jeder gewiß sein kan / ihme sey recht wiederfahren :· Also ist auch ein Buchhalterische Bilance nichts anderst als das Züngleinin der Wage oder als ein bewährter Probirstein unnd entscheidung alles Zweiffels und ungewißheit / dadurch ein Buchhalter sicher unnd gewiß sein kan / das alle auß dem Journal ins Schuldbuch übergetragen positiones wie viel unnd mancherley die auch seyn / richtig und ohn allen Irrthum von ihme übergetragen worden / welches daraus klar erhellet / wenn so wol die debitores als creditores ein æquilibrium oder gleichheit in der Summa von sich geben / also das dieselbige sich nicht grösser oder kleiner / bey den debitoren als den creditoren erstrecket. Eine solche in forma debiti & crediti herauß gegebene Bilance ist nu eines und nicht das geringste aus den princ piis des so genanten Italiänischen Buchhaltens / welches dahero den Adel und Fürzug für allen andern Rechnungs Arten nicht ohnbillich mit grossē Lobe erhauptet. Den herrlichen Nutzen

und

und Fruchten aber / so aus einer Buchhalterischen Bilan e entspringet/weil der a[illegible] praxin des Buchhaltens mit gehörig/wil ich dem günstigen Leser / (wie schon mehrmahl verheissen)so GOtt wil in einem sonderlichen Wercklein für Augen stellen für dißmal aber im Nahmen GOttes hiermit beschlossen haben.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Martin.

Idea Mercaturae Darinnen Was von der Kauff-Leute Commercien, Credit und Glauben, Fallimenten oder Banckrotten, Wexeln und dessen Rechte ... Buchhalten und bilanciren anzumercken und zubehalten, kürtz iedoch eigentlich beschrieben wird

[Bremen] [1661]

Merc. 259 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291901-4
VD17 12:157979U